

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

- 1.1 Die Biogas Hillerse GmbH & Co. KG hat am 30.09.2022 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück in 37154 Northeim, Gemarkung Hillerse, Flur 3, Flurstück 90/1 und 90/3 beantragt.

Geplant sind unter anderem die Errichtung und der Betrieb eines stationären Separators und die Ersetzung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW). Die vollständigen geplanten Änderungen sind unter Formular 1.1 der Genehmigungsunterlagen vermerkt.

- 1.2 Für die genannten Änderungen ist nach Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Wird gem. § 9 Abs. 3 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

2.1 Allgemein

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis Northeim vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Anlagenstandort

Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich etwa 410 m südlich der Ortschaft 37154 Northeim/OT Hillerse. Die direkte Umgebung der Biogasanlage besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.3 Einwirkungsbereich

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen. Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (Nr. 2.2 TA Lärm) geregelt. Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

2.4 Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

siehe Formular 14.3b der Antragsunterlagen mit folgenden Korrekturen:

Nr. 2.3.1 der Anlage 3 des UVPG, Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- FFH-Gebiet 284
etwa 625 m Entfernung zum Anlagenstandort

Nr. 2.3.6 der Anlage 3 des UVPG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Mesophiles Grünland
etwa 295 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Mesophiles Grünland
etwa 360 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Mesophiles Grünland
etwa 595 m Entfernung zum Anlagenstandort

Nr. 2.37 der Anlage 3 des UVPG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Nasswiese
etwa 725 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Quellbereich
etwa 715 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Verlandungsbereich stehender Gewässer
etwa 590 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Naturnahes Kleingewässer
etwa 620 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Naturnahes Kleingewässer
etwa 465 m Entfernung zum Anlagenstandort
- Naturnahes Kleingewässer
etwa 455 m Entfernung zum Anlagenstandort

Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter ist möglich. Relevante Emissionsquellen stellen die BHKWs sowie die Gärrest-, Mist- und Silagelagerung dar.

2.5 Ergebnis

Da ein in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen ist, wird nachfolgend entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien der Ziffer 1, Ziffer 2.3 und Ziffer 3 geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. **Erweiterte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

3.1 Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 1 des UVPG

siehe Formular 14.3b der Antragsunterlagen

3.2 Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

siehe 2.4 dieser Bekanntgabe

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

siehe 2.2 und 2.3 dieser Bekanntgabe / Erhöhte Beeinträchtigungen in den umliegenden Ortschaften sind bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

3.3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht gegeben.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten. Die Abgasreinigung erfolgt durch die Installation eines Oxidationskatalysators sowie eines SCR-Katalysators. Weiterhin sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen im Bereich der nächsten maßgeblichen Immissionsorte nicht zu erwarten (Abstand etwa 410 m). Die Geruchsemissionen reduzieren sich durch den Austausch des vorhandenen Zündstrahl-Motors M1 (5.000 GE/m³) gegen einen Gas-Otto-Motor (3.000 GE/m³) um etwa 500 bis 600 GE/s. Zur weiteren Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind die Gärrest- bzw. die Mistlagerflächen mit einer Folie abzudecken. Die Fahrbewegungen erfolgen über die K 420/421 abseits etwaiger Immissionsorte. Ein Widerspruch zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen besteht nicht.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Eine Beeinträchtigung der in 2.4 dieser Bekanntgabe genannten Biotope kann durch den Betrieb der Biogasanlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten. Die Abgasreinigung erfolgt durch die Installation eines Oxidationskatalysators sowie eines SCR-Katalysators. Zur weiteren Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind die Gärrest- bzw. die Mistlagerflächen mit einer Folie abzudecken. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist daher nicht zu erwarten. Die sich durch die

beantragte Anlage ergebenen Versiegelungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Fläche

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Boden

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Wasser

Die gesetzlich vorgegebenen Sicherheitseinrichtungen für Biogasanlagen verhindern im Regelbetrieb eine Freisetzung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe wie bspw. Schmieröl. Das Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe ist gering, da die Anlage dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG genügen muss und entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind. Eine Nutzung von Wasser findet nicht statt. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind daher keine Veränderungen des Grundwassers und der anliegenden Fließgewässer zu erwarten.

Luft

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten. Die Abgasreinigung erfolgt durch die Installation eines Oxidationskatalysators sowie eines SCR-Katalysators. Zur weiteren Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind die Gärrest- bzw. die Mistlagerflächen mit einer Folie abzudecken.

Klima

Durch den Betrieb der Biogasanlage werden klimawirksame Gase freigesetzt. Die lokal- und globalklimatische Wirkung ist allerdings vernachlässigbar.

Landschaft

Durch die Biogasanlage wird das bestehende Landschaftsbild geringfügig verändert. Um die Anlage schließen sich landwirtschaftliche Betriebsflächen an. Es sind weder nachhaltige Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Der Eingriff wird durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Form einer Eingrünung am Ort des Eingriffsvorhabens kompensiert.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass wertvolle Kulturgüter betroffen sind oder Beeinträchtigungen von sonstigen relevanten Sachgütern vorliegen.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

3.3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlage gewährleistet.

3.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine Kumulation mit den sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Tierhaltungsanlagen (kleinere Pferdehaltungen) liegt nicht vor. Denn eine Kumulation ist nach § 10 UVPG nur bei Vorhaben derselben Art vorgesehen. Einbezogen sind danach nur qualitativ vergleichbare Vorhaben, deren Größe oder Leistung nach den Größen- oder Leistungskategorien einer in Anlage 1 verzeichneten Vorhabenart zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden kann. Maßgebend für die qualitative Vergleichbarkeit sind vor allem die technische oder bauliche Beschaffenheit sowie die Betriebsweise. Darüber hinaus müssen Größe oder Leistung der Vorhaben in vergleichbaren Messeinheiten erfasst werden. Für die Einschätzung, ob Vorhaben qualitativ vergleichbar und damit solche „derselben Art“ sind, bietet die Klassifikation, die der Gesetzgeber in der Anlage 1 UVPG vorgenommen hat, die wichtigste Orientierung. Danach sind grundsätzlich alle Vorhaben, die einer bestimmten Projektart der zweiten Ebene (z. B. Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 der Anlage 1 UVPG, usw.) zugeordnet werden können, als artidentisch und damit kumulationstauglich anzusehen. Auch soweit in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter einer Ordnungsziffer mehrere Vorhabenarten verzeichnet sind, handelt es sich nach der Wertung des Gesetzgebers um „Vorhaben derselben Art“.

3.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen

zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten. Die Abgasreinigung erfolgt durch die Installation eines Oxidationskatalysators sowie eines SCR-Katalysators. Zur weiteren Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind die Gärrest- bzw. die Mistlagerflächen mit einer Folie abzudecken.

4. Gesamteinschätzung

- 4.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 4.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 03.02.2023

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gogrewé